

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Rechtsextreme Aktivitäten am Volkstrauertag 2011

Die **Kleine Anfrage 1942** vom 16. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

In mindestens zwei Städten in Thüringen führten Rechtsextreme so genannte "Heldengedenken" anlässlich des Volkstrauertages am 13. November 2011 durch. In den vergangenen Jahren haben Neonazis nicht nur eigene Kundgebungen organisiert, sondern beteiligten sich auch an offiziellen Gedenkveranstaltungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu rechtsextremen Kundgebungen, Aktionen und Aktivitäten anlässlich des Volkstrauertages (insbesondere hinsichtlich Veranstalter, Teilnehmerzahlen, Ablauf, Inhalten und möglichen Straftaten z. B. im Zusammenhang mit der Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus)?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der zwischen der NPD und dem neonazistischen "Freien Netz" gemeinsamen Organisation und Durchführung sowie eines überschneidenden Teilnehmerkreises an den genannten Veranstaltungen und wie bewertet sie diese?
3. Wurden rechtsextreme Veranstaltungen zum Volkstrauertag im Vorfeld durch die Ordnungsbehörden/-verwaltungen mit Auflagen versehen bzw. untersagt, wenn ja, wo, durch wen, mit welchen Auflagen und gegebenenfalls aus welchen Gründen?
4. Welche Maßnahmen wurden seitens der Sicherheitsbehörden bei nicht angemeldeten Kundgebungen bzw. bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (Störung der Totenruhe, Mitführen der Landesdienstflagge etc.) ergriffen (Bitte um Einzelaufstellung)?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Teilnahme von Neonazis an offiziellen Gedenkfeiern anlässlich des Volkstrauertages in Thüringen vor (Bitte um Einzelaufstellung nach Ort, Art der Veranstaltung, Art der Teilnahme, Anzahl der Neonazis)?
6. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie Veranstalter und Teilnehmer von offiziellen Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag reagierten, bei denen Neonazis als Teilnehmer oder durch eigene Aktivitäten wie Kranzniederlegen in Erscheinung traten? Wenn ja, welche?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Den Versammlungsbehörden lagen aus Anlass des Volkstrauertages für den 13. November 2011 Anmeldungen der NPD und von Einzelpersonen für Versammlungen unter freiem Himmel in Gera, Eisenach, Friedrichroda und an der Schmücke (bei Oberhof) vor. Die Einzelheiten hierzu sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Veranstalter/Ort	Art/Inhalte	Teilnehmerzahl/Zeit	Ablauf	Straftaten
NPD-Kreisverband Gera, Gordon Richter Ostfriedhof Gera, Soldatengräber	Kundgebung Motto: "Ehre, wem Ehre gebührt"	ca. 65 Personen 15.30 bis 16.15 Uhr	Redebeiträge/Gedichtvorträge, Blumen, Kränzen, Grablichter; störungsfreier Ablauf	keine Straftaten bekannt geworden
NPD-Kreisverband Gotha, Sebastian Reiche Friedrichroda	Aufzug mit Kranzniederlegung Motto: "Im Gedenken der gefallenen deutschen Soldaten beider Weltkriege"	93 Personen 17.00 bis 18.25 Uhr	Aufzug zum Denkmal, zwei Redebeiträge, Gesangsbeitrag, Fahnen, Blumengebilde und Trompete; störungsfreier Ablauf	zwei Strafanzeigen; (zweimal Verstoß gegen § 86a Strafgesetzbuch)
Karl-Heinz Geyer Schmücke/Oberhof, Feldgrab	Gedenkveranstaltung Motto: "Ans Vaterland ans treue, schlieÙ dich an"	ca. 40 Teilnehmer 11.00 bis 11.30 Uhr	Redebeiträge, absingen Deutschlandlied, Kranzniederlegung am Grab; störungsfreier Ablauf	keine Straftaten bekannt geworden
NPD-Kreisverband Wartburgkreis, Patrick Wieschke Eisenach, Theaterplatz	Kundgebung Motto: "Ehre, wem Ehre gebührt - Gedenken an Eisenacher, die für Deutschland starben."	ca. 25 Teilnehmer 16.00 bis 17.00 Uhr	Redebeitrag, Gedichtvortrag, Absingen von Liedern, Kranzniederlegung; störungsfreier Ablauf	keine Straftaten bekannt geworden

Darüber hinaus kam es auch in diesem Jahr in verschiedenen Orten Thüringens zu weiteren Aktionen - in erster Linie Kranzniederlegungen - des rechtsextremistischen Spektrums, die nicht im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsgesetzes durchgeführt und behördlicherseits erst im Nachhinein festgestellt oder durch Internetrecherche bekannt wurden.

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu gemeinsam angemeldeten oder durchgeführten Veranstaltungen vor.

Da sich auf den Internetseiten des "Freien Netzes Saalfeld", des "Freien Netzes Jena" sowie des "Aktionsbüros Thüringen" Mobilisierungsaufrufe für die NPD-Veranstaltung in Friedrichroda befanden und darüber hinaus auf der Internetseite des "Aktionsbündnisses Erfurt" im Nachgang Bilder dieser Veranstaltung eingestellt wurden, ist in diesem Fall von einem sich überschneidenden Teilnehmerkreis auszugehen.

Auf Grund der integrativen Bedeutung des Themas "Heldengedenken" für das gesamte rechtsextremistische Spektrum in der Bundesrepublik Deutschland, kommt es dabei nicht selten zu einer organisationsübergreifenden Zusammenarbeit. Angestrebte Nebeneffekte dieses Vorgehens sind höhere Teilnehmerzahlen und die Möglichkeit, für die jeweils eigene Gruppierung innerhalb der rechtsextremistischen Szene zu werben.

Zu 3.:

Zur Durchführung der aus Anlass des Volkstrauertages im Einzelnen angemeldeten Versammlungen wurden durch die zuständigen Versammlungsbehörden im Wesentlichen folgende Auflagen erteilt:

Kundgebung des NPD-Kreisverbands Gera in Gera/Ostfriedhof:

Die Durchführung der Versammlung wurde vom Vorliegen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach der Friedhoffssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe abhängig gemacht. Weiterhin wurden Auflagen zum Versammlungsleiter, zu den Ordnern, dem Verhalten auf dem Friedhof und hinsichtlich der zulässigen Kundgebungsmittel erteilt. Insbesondere durften keine Megafone oder Lautsprecher eingesetzt werden, die Kundgebungsmittel durften erst direkt am Gedenkort verwendet werden (Entrollen von Fahnen und Anzünden von Fackeln). Die geforderte Genehmigung der Friedhofsverwaltung lag rechtzeitig vor, die Auflagen wurden eingehalten. Da es im Rahmen des Totengedenkens allgemein üblich ist, die Gräber mit entsprechenden Grablichtern zu schmücken, sah die Versammlungsbehörde auch keine Einwände im Hinblick auf eine Verwendung von Fackeln als Kundgebungsmittel zur Ausleuchtung des Gedenkortes.

Aufzug des NPD-Kreisverbands Gotha in Friedrichroda:

Durch die zuständige Versammlungsbehörde wurde das Mitführen von brennenden Fackeln während des Trauermarsches untersagt. Lediglich im Rahmen des stillen Gedenkens am Gefallenendenkmal wurde das Abbrennen von Fackeln auch im Rahmen der Gefahrenverhütung erlaubt. Die mitgeführten Fahnen sowie die Aufschriften der Blumengebinde durften nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, gegen Strafgesetze oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Das Mitführen der Reichskriegsflagge in jeglicher Form wurde untersagt.

Kundgebung des Anmelders Karl-Heinz Geyer in Oberhof/Schmücke:

In den vergangenen Jahren wurden für die Veranstaltung des Herrn Geyer am Volkstrauertag durch die zuständige Versammlungsbehörde Anmeldebestätigungen mit Auflagen erteilt. Da es in der Vergangenheit zu keinerlei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kam, wurde in diesem Jahr erstmals eine Anmeldebestätigung ohne weitere Auflagen erteilt. In der Anmeldebestätigung wurden die Ordner bestätigt (§ 18 Abs. 2 Versammlungsgesetz) und es erging ein Hinweis, dass die Polizei und die Versammlungsbehörde vor Ort ergänzende Auflagen erlassen können.

Kundgebung des NPD-Kreisverbands Wartburgkreis in Eisenach:

Neben den standardmäßigen Auflagen zu den Aufgaben des Versammlungsleiters und den Ordnern wurde durch die Versammlungsbehörde festgelegt, dass nur fünf Fahnen als Kundgebungsmittel eingesetzt werden dürfen. Dabei dürfen nur Fahnen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer sowie die Europafahnen sowie Fahnen nicht verbotener Organisationen verwendet werden. Die Verwendung von Dienstflaggen wurde untersagt. Musikdarbietungen, Textlesungen usw. durften die Menschenwürde nicht verletzen, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Nach hiesigem Kenntnisstand haben weder die Versammlungsbehörden noch die Ordnungsbehörden Versammlungen oder Aktionen, die aus Anlass des Volkstrauertages durch die rechtsextremistische Szene angemeldet oder in sonstiger Weise bekannt wurden, verboten oder untersagt.

Zu 4.:

Es wird auf den letzten Satz der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.:

An der zentralen Gedenkveranstaltung der Thüringer Landesregierung, des Landesverbandes Thüringen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. und der Stadt Mühlhausen aus Anlass des Volkstrauertages am 13. November 2011 in Mühlhausen nahmen vier Mitglieder der NPD teil. Diese legten im Anschluss an die Gedenkfeier einen Kranz nieder. Darüber hinaus nahmen an der offiziellen Gedenkveranstaltung der Stadt Bad Salzungen am Denkmal im Rathenaupark in Bad Salzungen acht Mitglieder oder Sympathisan-

ten der NPD und an der Kranzniederlegung des Sömmerdaer Bürgermeisters in Sömmerda ca. zehn Personen der rechten Szene teil.

Zu 6.:

Die Teilnahme von Personen des rechten Spektrums an den in der Antwort zu Frage 5 genannten Veranstaltungen wurde geduldet. Weitere Informationen liegen hierzu nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 1059 verwiesen.

Geibert
Minister